



Rundschreiben 05 - 2015

Egon Schmaus
BWLV-Ausbildungsleiter

Tulpenweg 4
88487 Mietingen

Telefon (07392) 4144
E-Mail: schmaus@bwlv.de

Liebe Vorstände, liebe Ausbildungsleiter,

21.05.2015

In wenigen Tagen wird das neue VADB-Formular auf der internen ATO-Seite der Homepage in der Rubrik „Allgemeine Unterlagen“ veröffentlicht. Auffälligster Unterschied ist am linken Seitenrand der blau gehaltene Schriftzug:

„Baden-Württembergischer Luftfahrtverband e.V.“

So, wie bereits in den ATO-Einweisungen vorgetragen wurde, muss ich jetzt alle VAL auffordern, im Rahmen der ATO-Umstellung zeitnah ein aktuelles (neues) VADB an die bekannten eMail-Adressen zu versenden. Wir werden Restanten erinnern!!

Die Ausbildungsakten für

- SPL, PPL(A), LAPL(S) und LAPL(A)
- Schleppberechtigung
- Nachtflugberechtigung
- Klassenberechtigungen SEP und TMG sind nun alle auf der Homepage veröffentlicht.

Sie stehen zusammen mit Ausbildungs- und Betriebshandbuch, sowie dem neuen VADB unter „Downloads“ im internen ATO-Bereich.

Ausbildungen Kunstflug, Ausbildung zum Fluglehrer CRI, FI(S) und FI(A) bleiben zukünftig in der Obhut des BWLV. Daher werden deren Ausbildungsakten nicht auf der Homepage veröffentlicht, sondern bei Bedarf an zuständige Ausbilder zur Nutzung gegeben.

Einige unserer Regelungen des AHB und einzelner Ausbildungsakten wurden bereits durch neue Regelungen der LuftPersV ab Jahreswechsel und durch die neue VO 2015/445 vom 17.03.2015 wieder verändert.

- Ausbildung zum PPL(A) ist auch wieder mit TMG möglich. (VO 2015/445 FCL.210.A). Jedoch wurde bisher nicht zugesagt eine gemischte Ausbildung auf SEP und TMG. Wir arbeiten an einer endgültigen Klärung.
- In die Akte SPL/LAPL(S) haben wir die Möglichkeit aufgenommen, auch den „Ausbildungsnachweis DAeC für die Lizenz Segelflugzeugführer“ zu nutzen, obgleich der Ausbildungsinhalt nicht ganz mit der VO 1178/2011 und deren AMC&GM übereinstimmt. Bei unterschiedlichen Angaben bleibt jedoch unsere „Ausbildungsakte SPL(LAPL(S))“ gültig.



- Die „Bewerbermeldung“, (früher „Schülermeldung“) ist im Segelflug weiterhin erst bei der Anmeldung zur theoretischen Prüfung fällig, vorausgesetzt, der VAL hat keine Zweifel an der Zuverlässigkeit des Kandidaten. (LuftPersV §19(2))
- Voraussetzungen für die Erteilung eines schriftlichen Flugauftrages sind die Vorgaben der VO 1178/2011.FCL.020. Der Text bei Lektion 17 der Ausbildungsakte LAPL(S)/SPL zählt die Voraussetzungen für den ersten Solo-Überlandflug auf. Wir empfehlen als Prüfung des Theoretischen Wissens zum Überlandflug die erfolgreiche Durchführung des Zwischentests für die Anmeldung zur theoretischen Prüfung als Vorbedingung zu schriftlichen Aufträgen für Überlandflüge.
- LuftPersV § 117 gilt nur noch für Ausbildung zum Luftsportgeräteführer.

Auf Grund dieser Änderungen müssen wir einige weitere Ausbildungspläne auf der Homepage im Lauf des Mai und Juni gegen revidierte und korrigierte Versionen austauschen.

Derzeit stehen folgende Fragen zur Klärung bei den Behörden an:

- _ Verzögerung der Kostenrechnung zur „Überprüfung Unterlagen“ bis zur Anmeldung Theorieprüfung bei Segelflugschülern
- _ Praktische Auffrischungsschulung außerhalb einer „ATO CR SEP“?
- _ Weiterschulung Inhaber LAPL(A)-TMG zum LAPL(S)
- _ Fluglager außerhalb Baden-Württemberg und außerhalb Bundesrepublik Deutschland;
Vorgehensweise zur Genehmigung durch Gastland?
- _ Beauftragung FI zum Handeintrag in die Lizenz?

Wir werden euch auf dem Laufenden halten.

Mit Fliegergruß

Egon Schmaus
Referent Ausbildung im BWLTV
Tel: 07392-4144
mobil: 0172-7307744
eMail: schmaus@bwlv.de

P.S.:

Eine Anfrage von Günter Forneck, Referent Ausbildung / Lizenzen Bundeskommission Segelflug [g.forneck@daec-segelflug.de] kann ich als (hauptsächlich) Motorflieger nicht kompetent beantworten:

Es geht um Änderung der SBO betreffend Aufhebung der Regelung, dass die 5-F-Schlepps-Regel (§ 30 der 3. DV zur LuftBO) für die Piloten, die im F-Schlepp an der Schwerepunkt Kupplung starten, hinfällig ist, weil die Verordnung (EU) 1178/2011 für diesen Sachverhalt keine Einschränkungen vorsieht und über nationalem Recht steht.

Wer als Ausbildungsleiter hierzu fundierte Aussagen machen kann, soll sich doch bitte an Günter wenden bis zum 10.06.15, weil der am 17.06.15 bei der Bundeskommission Segelflug berichten soll.
Erbitte cc... an mich, damit ich auch dazulernen kann.